



Wb. 200<sup>a</sup>

Lit. A.

# A b d r u c k

Des  
sub Dato Franckfurth am Mayn den 20. Maji 1743.

In

Eine Hochlöbliche allgemeine

# Reichs - Versammlung

Erlassenen

## Wessen - Sassel. Schreibens,

Mit

## Wessen - Darmstädtischen

## Anmerkungen

erläutert.

Die Hanauische Mobilien - Ver-  
lassenschaft, und das Amt Ba-  
benhausen betreffend.

*H. H. H. H.*



Tab. A.

1711

Sub Titulo ...

... ..

86.

... ..

... ..

... ..

... ..



Dictatum Frankfurth den 20.

May 1743. per Moguntinum.

**Des Heil. Röm. Reichs Churfür-**  
**sten / Fürsten und Ständen zu gegen-**  
**wärtiger allgemeiner Reichs-Versam-**  
**lung bevollmächtigte Rätthe / Both-**  
**schaftere und Gesandte /**

**Hochwürdig = Hoch = und Wohlge-**  
**bohrne / Hoch = Edelgebohrne / Hoch =**  
**Edel = Gestrenge / Best = und Hochge-**  
**lahrte /**

**Hoch = und Vielgeehrte Herren !**

**I**ner Hochlöbl. Reichs = Versammlung ist ohne weite-  
 res Anführen von selbst bekannt, wie des Herrn Stadt-  
 halters zu Hessen = Cassel Durchl. in Ihrem in der Ha-  
 nauischen Successions = Sache ergriffenen Recursu ad Co-  
 mitia durch das Fürstl. Haus Hessen = Darmstadt nun-  
 mehro 6. ganger Jahre, durch einen Aufzug nach dem  
 andern, geführt, und die Proposition der Sache aufgehalten wor-  
 den ; (1) Und daß dieses vergebliche Untreiben noch kein Ende neh-  
 men

U 2

(1) Daß das Fürstl. Haus Hessen = Darmstadt Sich diesem übel gegründeten  
 und Reichs = Gesch. widrigen Recurs = Wesen entgegen gesetzt, dazu ist  
 dasselbe allerdings berechtigter gewesen, wie noch ; Der Hohe Gegentheil hat  
 wie bekant, den Reichs = Schluß durch allerhand Einwürffe im Anfang  
 selber zu behindern, oder doch schwer zu machen gesucht, worüber, da  
 man zumahlen einige Jahre in gütlichen Tractaten gestanden, die bemelte  
 Zeit verlossen ist.

men soll, (2) zeigt das den 13. hujus ad Dictaturam gegebene Schreiben und darinn nochmalts suchende Aufschub (3) mehr als deutlich; Ob bey solchen Umständen, wann Sie Platz greiffen solten, je eine Möglichkeit existiren könne, einen Recurs zum Anfang, geschweige zum Ende zu bringen, wann allezeit derjenige Theil, der das Licht und den Reichs-Schluss scheuet, in limine Propositionis die alten längst refurcirten Argumenta neu aufwärmen (4) und deshalb neue Dilationes (5) suchen wolte, überlässet man der erleuchteten Einsicht der Hochpreisllichen Reichs-Versammlung; Und wie man übrigens disseits im mindesten nicht gemeinet ist, sich nach des Hohen Gegentheils auf lauter Aufschieben abzielenden Intencion durch diese Dinge zu neuem Schrift-Wechsel verleiten zu lassen, sondern vielmehr lediglich ad priora submittiret: (6) Also will man auch einsig und allein der penetranten Dijudicatur der Hochlöblichen Reichs-Versammlung,

- (2) Der Ungrund dieses Impurati erscheinet daher, weilten Hessen-Darmstadt die ex adverso bisher gefuchte Reichs-Cognition gestatten zu wollen, aufer Schuldigkeit, bloß um der Sache ein Ende zu machen, ultro nachgibt.
- (3) Der geringe Aufschub, warum disseits nachgesucht worden, ist in dieser höchst-importanten Sach, nicht allein von keiner Wichtigkeit, sondern auch prorei exigentia höchst-nothwendig, um so mehr, weilten die anwesende Gesandtschaften, ohne Erhaltung neuer Instructionen, Ihrer resp. Hohen Herren Principalen Meinungen eröffnen, folglich in derselben Rahmen votiren zu können, sich einseitig nicht übereilen lassen werden.
- (4) Hessen-Casselerischer Seits wurde vermittelst des unter dem 14. Januarii anni Currentis übergebenen Status Causæ, der alte Kohl in der Absicht aufgewärmet, um dadurch in aller Geschwindigkeit ein favorables Reichs-Urtheil heraus zu schnellen, als wornach bis diese Stunde mit vieler Heftigkeit getrieben wird. Von Seiten Hessen-Darmstadt abtrahirte man in der unter dem 20.ten Martii darauf erfolgten Erklärung von den meritis Causæ völlig, und wolte dargegen die so sehnlich gefuchte Reichs-Cognition vor sich gehen lassen; Es fällt demnach dieses Impuratum auf den Hohen Gegentheil selber zuruck.
- (5) Die Ursach des Dilations-Gesuchs ist in not. 3. angemerket, und von der größten Erheblichkeit. Ubrigens weiß man von keiner Process-Ordnung, wornach sich die litigierende Theile in Comitii Imperii zu richten hätten. Der Hobe Gegentheil bindet sich selber an keine, indem derselbe bis daher gang præpostere um einen Reichs-Schluss sollicitiret hat, ohnerachtet erst jeko in diesem Schreiben ad Sententiam submittiret wird.
- (6) Daseren die allgemeine Reichs-Versammlung ein Tribunal Imperii repræsentirete, wie nicht, so gebührete dem Fürstl. Hauf. Hessen-Darmstadt, als dem Imperatirischen Theile, nach denen gemeinen und natürlichen Rechten, der letzte Satz, und wäre dahero nicht zu verbencken gewesen, wann zu dem Ende um eine convenable Frist angeluchet worden wäre, um do mehr als bey allen Comitial-Exhibitis pro observantia continua a dato productionis allerwenigstens sechs Wochen abgewartet werden muß.

lung, wie Sie diesen Crambem recoctam (7) ansehen will, und ob Sie etwas reflexions-würdiges (8) darinn finde, und hält sich gewiß versichert, daß Jedermann überzeugt seyn müsse, daß

<sup>Imo.</sup> Die von dem Fürstl. Hauße Darmstadt bloß ad elusionem Aufregarum Domus in das Mittel geworffen werden sollende Reichs-Commission, (9) die nun auf eine Revisionem ordinariam (10) bald delectiret, bald damit zum klahren Zeichen, daß man zu Darmstadt selbst nicht recht weiß, was man will, (11) vermenget werden soll, eine Sache sey, wovon in Casu praesenti keine Frage seyn kan, und die Sr. Durchl. dem Herrn Stadthalter, nachdem zu Judiciis extraordinariis kein Mensch mit Recht genöthiget, von einer Revision aber nicht gehandelt werden mag, so lange das primum Fundamentum Sententiae revidendæ, nehmlich Competentia Judicis, (12) als ohne welche

B

- (7) Repetuntur dicta in Not. (4)
- (8) Dierweilen Hessen: Darmstadt die anderseits suchende Reichs: Cognition zugeben will, und es dermahlen nur noch auf den Modum ankommt, so ist dieser neue Umstand allerdings reflexions-würdig, und brauchet daher einer neuen Instruction, bevor darüber zum voriren geschritten werden kan.
- (9) Darauf ist noch niemahlen der Antrag geschehen, vielweniger eine Reichs-Commission verlangt worden.
- (10) Die beyde Darmstädtische Pro memoria geben ganz deutlich zu erkennen, daß dem Hohen Gegentheil das Remedium Revisionis extraordinariae gestattet werden wolle, wann nemlich solches von Reichs: wegen gut befunden werden wird, gestalten das Fürstl. Hauß Hessen: Darmstadt hierunter denen bekandten Reichs: Befehlen eigenmächtig zu derogiren, billiges Bedencken trägt.
- (11) Zu Darmstadt will man durch Gestattung des Remedii Revisionis nichts anders, als dem gesammten Reich vor Augen legen, daß das Kayserl. und Reichs: Cammer: Gericht recht geurtheilt habe. Dann dieses ist der einzige Weg, wodurch über die Richtigkeit: oder Unrichtigkeit der Cameral-Sentenzien von Reichs: wegen cognosciret werden kan und soll. vid. Ord. Cam. part. III. lit. 53. Da hergegen will man zu Cassel und Hanau die Haupt: Sach unter die Banck stecken, und zugleich in einen solchen Stand setzen, worinnen Dieselse nimmermehr zur rechtlichen und ohnpartheylichen Entscheidung gelangen kan; Und hierzu ist die suchende Verweisung ad Aufregas Domus, bewandten Umständen nach, ein ganz adaequates Mittel.
- (12) Es ist bekandten Rechtsens, daß ein jeder Richter über die Exceptiones fori declinatorias selber cognosciren, und dem Befinden nach, seine Instanz pro competente, per Sententiam declariren kan. Dieses ist denn auch von dem Kayserl. Cammer: Gericht geschehen, und zwar nachdeme der Hobe Gegentheil so wohl in puncto fori, als in Causa Principali, dessen Richterl. Potestät judicialiter selber agnosceiret, und darauf ad Sententiam submittiret hatte, wie solches der von dessen Anwalden am 18. ten Jan.

welche alle Judicata, sie mögen auch sonst in meritis noch so legal seyn, vicio nullitatis insanabili laboriren, ermangelt, und diese exceptio litis ingressum impediens nicht erlediget ist, (13) nicht aufgedrungen werden kan, daß

II<sup>do</sup>. ein Recursus über die limites Processus in quo und der Gravaminum super quibus recurreret wird, extendiret werden, solg- lich auch die darüber abzufassende Conclusa nicht ultra petita gehen können, (14) daß

Jan. 1737. in utraque Causa Gerichtlich abgehaltene Recess deutlich auß- weist, in verbis: acceptare/ daß in puncto Austregarm Conventionalium ex adverso nichts speciales erwiedert werden können/ lasse gegentheili- ges eitele acceptiren auf seinen Fundbahren Ungrund beruben/ und NB. mag in puncto Cassationis Mandati & NB. NB. Remissionis Causa ad fo- rum competens, gnädigst förderlich Urthel wohl leyden. Da nun durch die darauf ergangene Sentenzen die Cammer-Gerichtliche Jurisdic- tion pro competenti & fundata erkant worden, so wird ohne Bestand der Wahrheit und ganz vergeblich dahin geschrieben, daß das primum fundamentum Sententiae revidendæ, nemlich competencia Judicis, er- mangle. Die Cameral-Sprüche bleiben sowohl, als eines andern Rich- ters Urthel, so lang in ihren Kräften, biß solche durch einen höhern Richter reformiret werden, welches regulariter per appellationem, so gar in dem Fall, gesucht werden muß, wann der Richter sich pro incom- petenti declariret, und die Sache von sich abgewiesen hätte. *Mev. part. IV. Decis. 73. Gail. l. l. Obs. 130. n. 9.* Wie aber von einer Cameral- Sentenz nicht appelliret, sondern wann man einen höhern Richter suchen will, nothwendig lediglich das Remedium Revisionis darwieder vorge- nommen werden muß; Also hätte der Hohe Gegentheil sich ebensals dar- nach achten sollen, wann Er anderst die quælionirte Cameral-Urtheile reformiren, oder annulliren zu machen, sich hätte beygehen lassen wollen. Man ist übrigens dieses Rechts-Mittel demselben aufzundrighen, so we- nig gemeinet, daß solches vielmehr ganz allein zur baldigen Reichs-Ges- ses-mäßigen Abhelfung der anderseitigen vielen Nullitäts- und andere- Beschwerden bey der Sach finden solten, und zwar cum remissione rei judicate, in Vorschlag gebracht worden ist. Dieweil nun der Hohe Gegentheil diese Avantage durchaus nicht acceptiren will; so mag auch das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt in solchem Fall, an Sein desfalls beschehenes Erbieten weiter nicht gebunden werden.

- (13) Der punctus competentie fori ist, wie in not. 12. gedacht, durch das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, & quidem cum Consensu partis adversæ, bereits erlediget. Die Frage, *an bene, vel male, judicatum sit?* gehöret nicht an Einen allgemeinen Reichs-Convent, sondern an das gesammte Reich repræsentirende Judicium Reviforium, wohin aber der Hohe Gegentheil ex Causa diffidentia sich zu wenden, in termino le- gali, ein ganz wohl fundirtes Bedencken getragen, und nunmehr nach Verlauff so vielen Jahren noch trägt.
- (14) Das anderseitige Peticum gienge, wie in dem Hessen-Darmstädtischen 2. ten Pro memoria angewiesen ist, anfänglich auf eine Reichs-Cognition über den am Cammer-Gericht vollführten gangen Process, so wohl in

mate.

III<sup>to</sup>. hier keine andere Frage obwalte, als ob das Cammer-  
Gericht *Judex competens* gewesen, oder der entstandene Streit ad  
Austregas Domus gehörig seye? (15) Diese Decision aber sowohl zu-  
gleich die Resolution aller um das Werk trübe zu machen aufgeworf-  
ener Neben Fragen (16) mit sich bringet, als auch so lange diese nicht  
decidiret ist, das Cammer-Gericht nicht pro *Judice competenti*, ein-  
solglich aber auch dessen vermeintliche Urthel nicht pro *re decisa*, (17)  
mithin auch nicht pro *objecto revisibili* angesehen werden können,  
und also alle Cavillationes, die dahin gezogen werden sollen, von selbst  
wegfallen, daß

IV<sup>to</sup>. Dieses ein Objectum seye, dessen Decision der Reichs-  
Versammlung weder zu disputiren, noch von einem andern Richter  
B 2 entschie-

materialibus als formalibus, und nebst dem auf die Remedur der vorge-  
gangen seyn sollenden Irregularitäten, vermittelst einer Cammergerichtli-  
chen Visitation, oder Berichts-Erforderung von dem *Judice à quo*. vid.  
das Hessen-Cassel. Schreiben ad Comitia sub dato den 14. Junii 1737.  
Seit deme aber dem Hohen Gegentheile sothane Reichs-Cognition,  
jedoch auf solche Art, wie es in dem Reich Herkommens, und des-  
sen Befeszen gemäß ist, zugestanden worden; So will solche nur auf  
den Punctum *competentia fori* restringiret; und solchennach das Peri-  
um dahin geändert werden, daß allein über die Frage: Ob das  
Cammer-Gericht *Judex Competens* gewesen / oder der entstande-  
ne Streit ad *Austregas Domus* gehörig seye? ein Reichs-Schluß es  
gehen möchte. Diese so vielfältige und in allen Gegenseitigen exhibitis  
bald auf diese bald auf jene Weise wiederum abgeänderte Sentiments  
Variationes mögen keinen andern Grund haben, als daß man ex *adverso*  
selber wohl einseheth, daß die angebrachte viele Beschwerden entweder  
gar keinen Stich halten, oder wenigstens einer genauen Untersuchung be-  
dürffen, mithin fundbahrlich kein Objectum Comitiorum Imperii abge-  
ben können. Es hat aber auch mit jetztgedachter Frage eine ganz gleiche  
Beschaffenheit, weilen solche ohne vorherige Nichtigstellung des Facti,  
daß ein *Spolium violentum* vorgegangen oder nicht seye, ohnmöglich  
decidiret werden kan. Dieses ist aber eine Occupation, womit die sämmtl.  
Status Imperii nicht belästiget werden können, sondern allein das Judi-  
cium *Revisorium* bemühet seyn soll, welches zu dem Ende die verhandelte  
Camerar-Acta einzusehen, und daraus zu *dijudiciren* hat, an *Spolium vio-*  
*lentum probatum sit, nec ne?*

- (15) Diese Frage kan wie in Nor. 14. angemerket ist, ohne Einsicht der Ca-  
merar-Acten ohnmöglich erörtert werden.
- (16) Man hat solche nach Anleitung der Camerar-Acten, darum nothwendig  
formiren müssen, weilen darab offenbahr wird, daß bey der ganken Sa-  
che keine *quæstio Comitialis* vorkommen, mithin solche keineswegs vor  
die allgemeine Reichs-Versammlung; sondern schlechterdings vor den or-  
dentlichen Richter gehörig seye.
- (17) In Nor. 12. ist klärllich erwiesen, daß der Hohe Gegentheile das Cammer-  
Gericht, *super fori competentia* urtheilen zu lassen, selber *declariret* ha-  
be; da nun die Sentenzen darauf würcklich erfolget, so wird gar *in-*  
*pertinenter* dahin geschrieben, daß keine *res decisa* vorhanden seye.

entschieden noch auch von denen Meritis causa disceptiret werden kan, so lange der Judex competens coram quo, nicht von denen, die Ihn allein bestimmen können, (18) berichtigt ist, und daß endlich

V. Des Herrn Stadthalters Durchl. ein längerer Aufschub nicht zuzumuthen siehe, allermåßen, ob man zwar weder dem Hochfürstl. Hauße Hessen-Darmstadt über dasjenige, so es in Comitiis ad Dictaturam vel Propositionem, zu übergeben beliebt, nichts, so die Reichs-Ständischen Gemeinsamen Befugnisse mit sich bringen können, zu disputiren begehret, dennoch nachdem auf futura exhibenda oder auf Circulares und deren Beantwortung, die beyde nie ein Objectum deliberationis seyn können, zu warten nicht Styli ist, (19) die in dem Dictato vom 13. hujus aber von dem Fürstl. Hauße-Darmstadt weiter angebrachte Fundamenta sämtlich aus denen vorigen Exhibitis und Impressis entlehnet sind, (20) denen aber auch in disseitigen Impressis zur Gnüge geantwortet (21) worden, Und da beyderseitige Exhibita und Impressa schon vorlängst durchgehends an die höchste und

(18) In *Causa Spolis violentis* sind die höchste Reichs-Gerichte per L.L. Imperii, pro Judice competente bereits bestimmt. *vid. Landfried de Ao. 1548. lit. 3. §. 1.* Wo aber ein Reichs-Gesetz vorhanden, bedarf es keines Reichs-Schlusses, wodurch das forum Camerale erst fundiret werden müßte. Da es nun bloßer Dings auf die Applicationem Legis ad factum ankommet, so ergibt sich darob von selbst, daß die Erörterung dieser Frage kein Objectum Comicialis ausmachen, sondern vor dem ordentlichen Richter gehörig seye. Mit dem Einwand des Hessischen Aulregal-Ge richts hat es eine gleiche Bewandniß, indem über den Verstand der in Pacto stehenden Worte: Um was Sachen willen das wäre? *Reines* weges in Comitiis Imperii universalibus, sondern nur allein à Judice ordinario, cognosciret werden kan, ob nehmlich Dieselbe auch den *Casum Spolis violentis* in sich begreifen oder nicht? Statibus Imperii omnibus & Singulis würde es ungelegen seyn, wann Ihre mit andern gemachte Particular-Verträge, in Conventibus Imperii obligatorie interpretiret werden könnten und müßten, welche ohnedem ganz ohnstreitige Jura singulorum sind.

(19) Es ist nicht nur Styli, sondern auch Necessitatis, daß die Comicial-Gesandtschaften, welche das Vorum nicht proprio- sondern Principalium nomine, führen, bevor Sie solches in Conventu ablegen, deßfalls von Deneisenben specialiter instruiret werden, welches, da es noch zur Zeit ohnmöglich geschehen seyn kan, einen weitem Aufschub allerdings erfordert.

(20) Die Hessen-Darmstädtische Declaration, daß man, wiewohl außer Schuldigkeit, die Erörterung der Sache dem Judicio revisorio Imperii untergeben wolle, ist allererst unter dem 20. Martii a. c. geschehen. Wie mag nun mit Grund der Wahrheit gesagt werden, daß solche aus den vorigen Exhibitis und Impressis entlehnet seye?

(21) Wie schlecht, und, in Absicht auf der Sachen Gerechtigkeit, verdächtig die Antwort auf ermelte Declaration ausgefallen, bezeuget das zweyte Hessens-Darmstädtische Pro memoria, und gegenwärtige Anmerkungen.

und hohe Principalen, Obere und Committenten eingeschicket worden, und darauf die Instruktionen zur Proposition und einem Reichs-Schluss eingelanger, (22) folglich überflüssig seyn würde, über ein und dasselbe, worüber vorhin bereits berichtet und Instruktion ertheilet worden, nochmalen zu berichten, (23) und die Deliberationes nach 6. jährigen Warten und da auch jeso der Recursus auf das neue ertliche Monathe realkumiret worden, und in der Ansage gestanden, in limine Propositionis weiter aufhalten zu lassen; (24) So hält man sich disseiteis pleno jure berechtiget, (25) Eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung, wie hiemit beschiehet, geziemend zu ersuchen, der Gerechtigkeit zum Schutz, (26) und um die dignitatem Comiciorum die unter solchen Umbtreiben nicht wenig leidet, und es mit denen

E  
Höchstz

- (22) Es ist per rerum naturam nicht möglich, daß die löbliche Gesanttschaften über vorbemelte Declaration, in so kurzer Zeit einige Instruktion ad votandum erhalten haben können.
- (23) Die Natur eines jeden Processus erfordert, daß derjenige, so an dessen Erörterung Theil nehmen will, die von Anfang bis zum Schluss verhandelte Acten einsehe. Wann ein Richter solches unterlässet, wird derselbe mit dem allerbesten Recht der allergrößten Nullität und Partialität beschuldiget. Daseren nun die in gegenwärtiger Sache, worinnen ein Hochlöbl. Reichs-Convenc, nach dem anderseitigen Betrieb, gegen das Reichs-Herkommen und dessen Grund-Gesetze, das Richter-Amt übernehmen solle, übergebene letztere Schrifften, so ad dicaturam publicam gekommen sind, nicht an die respective Comitentes eingeschickt worden wären, noch ad votandum eine gewisse Instruktion abgewartet werden wolte, so würde darob von selbst folgen, daß dergleichen ausfallende Vota keinesweges vor legal gehalten werden können, mithin ob defectum mandati, als nicht gegeben / zu achten seyen.
- (24) Die Gegentheilige Ministri haben bissher die unerlaubte Maxime gebraucht, daß so bald Ihrer Seits etwas übergeben worden, Sie mit der größten Ungefügung auf die Reichs-Proposition getrieben, und die Sache in die Reichs-Ansage bringen lassen. Dierweilen aber die gesunde Vernunft lehret, daß, bevor ein Decisum ergehen kan, der Imperatrische Theil den letzten Satz haben müsse; So versteht sich von selbst, daß bissher die Sache noch nicht zur Proposition qualificiret gewesen. Wie dann allerserst, vermög des gegenwärtigen Schreibens ex parte Impetrantis darinnen submittiret wird.
- (25) In diesem Schreiben wird von wegen des Hohen Gegentheils in Cauſa submittiret, wie mag denn derselbe pleno Jure berechtiget zu seyn vorgeben, die Decision, wie geschiehet, zu pressiren, da doch dem Fürstl. Hauß Hesse-Darmstadt der letzte Satz gebühret.
- (26) Von Seiten Darmstadt suchet man der Gerechtigkeit keinen Eintrag zu thun, sondern solche auf eine Reichs-Gesetz-mäßige Weise ferner an das Licht zu stellen; Es bedarff also Dieselbe in so weit keines anderen Schutzes, als gegen deren anderseits itreadirende ohnverantwortliche Bedruckung.

Höchst- und hohen Mit-Ständen recht unverantwortlich gespielet ist, præcisè auf das Momentum, da man siehet, daß Sie sprechen wollen, (27) zu warten, um Ihnen durch solcherley Glaucomata Einhalt zu machen, zu erhalten, sich nicht ferner abhalten zu lassen, die eingelangte Instruktionen ad Protocollum zu eröffnen, (28) und nach selbigen hergebrachter maß:n, der Sachen Schluß zu befördern; Wobey, wie man mehr als eine Gelegenheit hätte zu zeigen, daß in dem Darmstädtischen Impresso der alte Geist, die Reichs-Ständische Befugnüsse circa Recursus ad Comitata & circa pacta Austregalia, (29) anzugreifen und seine Sache auf lauter falsche Consequencias Consequeniarum und grundlose imputationes zu setzen, noch immerfort regière, (allermaßen davon e. gr. das pag. 14 des sogenannten zweyten Fürstl. Darmstädtischen Pro Memoria, welche Rubric, wie man in parenthesi anzumercken nicht ermangeln kan, nicht undeutlich eine noch mehrers folgenden Multiplication ankündigt, (30) vorgebracht werden wollende Sophisma, des Hochfeel. Herrn Landgraffen zu Cassel Durchl. hätten in der Rheinfelsischen Sache nach Darmstadt geschrieben, daß Ihnen allenfalls in dieser ad Mandatum S. C. nicht qualificirten Sache die Austregæ Legales nicht versaget werden können, ergo hätten Sie erkannt und eingestanden, daß die Austregæ Domus nicht auf Fälle, die ad Mandatum S. C. gehörig wären, sich erstrecken könnten, (31) so ein veritables keiner refutation bedörffendes Argumentum à baculo

- (27) Der Hohe Gegentheil hat die Sache etliche Jahre selber öffentlich nicht getrieben, nunmehr aber, da Er die Majora in Händen zu haben glaubet, soll Dieselbe auf einmahl decidiret werden.
- (28) Die ad decidendum gehende Instruktionen können demahlen weiter nicht attendiret werden, als so fern Dieselbe auf die beyderseitige neue Exhibita mit gerichtet sind. Dann auf Acta non integra wird nulliter gesprochen.
- (29) Daß gegenwärtige Streit-Sach nicht ad Recursum qualificiret seye, und das Pactum Austregale Hassiacum dabey keine statt habe, ist überflüssig dargethan, wodurch aber denen Reichs-Ständischen Befugnüssen circa recursus ad Comitata & Pacta Austregalia, nicht der allergeringste Eintrag geschiehet, noch geschehen kan und soll.
- (30) So lange gegentheiliger Seits dem Schreiben kein Ende gemacht wird, ist man dissiets Sein Recht zu defendiren allerdings befugt, und wird sich darin nichts vorschreiben lassen.
- (31) Der Hochfeel. Herr Landgraff zu Cassel hat Sein Assertum, daß nehmlich die Cause Mandati S. C. nicht ad Austregas gehörig seyen, expressis verbis sowohl von den Austregis Domus, als denen legalibus verstanden, indeme derselbe in dem allegirten Schreiben gang deutlich meldet, daß Ihme in Casu ad Mandatum S. C. non qualificato aus denen Reichs- und Haus-Gesetzen das Jus prime Instanzie & fori austregalis mit Recht nicht entzogen werden könne. Dann, was ist doch das Jus prime Instanzie & fori Austregalis, so Hochbefagter Herr Landgraff bezüg

baculo ad Angulum darstellet, und die pag. 16. und durch das ganze Scriptum denen Ständen abermahls circa Facultatem condendorum Pactorum Austregalium gesetzt werden wollende limites (32) sattsähimen Beweis abgeben.) Also will man doch, weil man, wie gesagt, entschlossen ist, nichts weiter in der Sache zu schreiben, sondern bloß auf die vorhandene Exhibita zu submitiren, (33) und weil man versichert ist, daß jedermann vor sich das bodenlose Wesen der gegenseitigen Schriften einsehen wird, davon ganz abstrahiren und nur um alle und jede Darmstädtsche Imputationes und Cavillationes, ob wolte man disseits der Reichs-Versammlung fürschieben (34) und gleichsam die Urthel nur zur Unterschrift vorlegen, kurz und gut, und eines für alles, zu präcidiren, hiemit Krafft habender Vollmacht und Gewalt, ein für allemahl declariret haben, daß wie die ganze Substanz des von des Herrn Stadthalters Durchl. ergriffenen Recursus in der Frage: Ob die zwischen Ihnen und Hessen-Darmstadt entstandene (35) Successions- Irrungen Ihr Forum für den Cammer- Gericht finden können, oder ad Austregas Domus gehört hätten und solg- lich dahin noch zu verweisen wären? beruhet, und mit deren decision alle so wohl pro als contra Processum Cameralem vorgebrachte Argumenta und Neben-Quaestiones ihre Erledigung entweder für des Herrn Stadthalters Durchl. mittelst daraus folgender Cassation,

E 2

oder

mög der Kauf-Gesetze pretendiret, anders, als eben dasjenige Privilegium fori conventionale, wovon anseho die Frage ist, und wohin der Hohe Gegentheil die ad Mandatum S. C. qualificirte Causas Spolii violenti & pacifragii, gegen die autentische Interpretation der beiden regierenden Häuser, bloß wegen Seines Interesse, durch einen Reichs-Schluß verwiesen haben will, den man propter jus singulorum intercedens keiner Majorität der Votorum, nach Gegentheils eigenen Principiis, nicht überlassen kan.

- (32) Wo hat man doch denen Reichs-Ständen circa facultatem condendi pacta Austregalia limites setzen wollen? Das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt ist bey der ex adverso darüber formirten Frage in dem geringsten nicht interessiret, daher auch Demselben deren Erörterung ganz gleichgültig seyn kan; Genug ist es, daß in dem Samthaus-Hessen kein solches Pactum vorhanden ist, krafft dessen eine Causa Spolii violenti ad Austregas Domus verwiesen wird.
- (33) Hessen-Darmstädtischer Seits will man dann nunmehr auf die vorige und jetzige Exhibita ebenfalls, nisi quid novi, submitiren, und keines Orts die Sache dadurch in den Stand setzen, daß die Hoch- und Löbl. Reichs-Gesandtschafften von Ihren resp. Höffen, Oberen und Committeenten, ex alii integris mit Reichs-Gesetz-mäßigen Voris versehen werden mögen.
- (34) Die Worte der anderseitigen so genannten Beantwortung sind deutlich genug, wie in dem 2ten Pro Memoria angewiesen ist.
- (35) Hier muß beygesetzt werden: Von Seiten Hessen-Cassel aber cum Spoliis violenta & pacifragio angefangen. Dann dieser Umstand decidiret die ganze Sach, und kan daher nicht ausgelassen werden.

oder für Hessen-Darmstadt durch die dadurch beschehende Bestätigung des Cameral-Processus, erhalten; Also man über das Decisum dieser, wie gesagt, das ganze Negotium in sich begreifenden und abfolgirenden Quaestion pure & simpliciter auf den ausfallenden Reichs-Schluß submittire, und dabey keinen Stand, wer der auch seye, ja selbst des Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt Durchl. sein Votum abzulegen, und wie es bey Comitial-Deliberationibus üblich, (36) mit zehlen zu lassen, und partem Concludentium mit aus zu machen, nicht zu disputiren begehre. (37) Ist man zu Darmstadt in gleicher Zuversicht seines Rechts und gleiches Willens, der Reichs-Versammlung von dem, so Ihr gebühret, weiter nichts zu disputiren, (38) so kan

(36) Daß in Causis Justitiæ, wann solche bey dem Reichs-Convent vorkommen, die litigirende Theile Ihre eigene Vota valiren machen können, solches ist disseits eben nicht allerdings, wohl aber so viel bekannt, daß deren Gesandtschaften bey dem votiren abzutreten pflegen.

(37) Hessen-Darmstadt hat solches angebliche Recht eben noch nicht verlangt, es gedencen aber die gegentheilige Ministri durch diesen Weg sich der in Händen habenden beyden Hessen-Casselschen und sonstiger per substitutionem, oder interimis-weiß verführender Votorum reciproce ebenfalls bedienen zu können, weßhalben aber wohl noch vieles zu erinnern seyn wird.

(38) Daß in Causis Justitiæ die Suprema & ultima Cognitio keineswegs einer allgemeinen Reichs-Versammlung zusehe, sondern einzig und allein denen Deputatis Imperii sive Revisoribus, nach denen darüber gemachten Classibus sediglich und sogar ohne nöthig habende Nachfrag an das Reich, überlassen worden, solches hat seine ohnwidersprechliche Richtigkeit, und bezugen es die vorhandene Exempla, wovon das Münsterische amoch gar wohl bekant ist. Der Casus Banni ist per utramque Capitulationem novissimam Art. 20. ganz allein hievon ausgenommen, als worinnen das gesammte Reich in Corpore sich die Cognitio vorbehalten hat.

Daß die von dem Hohen Gegentheil formirte Frage, ob die von dem Kayserlichen Cammer-Gericht decidirte beyde Sanauiische Strittigkeiten an dasselbe gehörig / oder aber an die Hessische Austräge zu verweisen gewesen seyen? Ebenfalls pro Casu excepto gehalten werden müsse, und, wie man præcendiret, sonst nirgens als in Comitibus Imperii universalibus erörtert werden könne, solches ist ex adverso nicht mit dem allgeringsten Schein bewiesen, sondern vielmehr klar und am Tage, daß deren Decision vor den ordentlichen Richter gehöre, allermassen der Hohe Gegentheil, wie oben in Not. 12. probiret ist, sothane Cognitio dem Cammer-Gericht selber nicht disputiret, sondern darüber Urthel leiden zu wollen, sich judicialiter declariret hat. Hat nun das Cammer-Gericht annuente parte adversa, super fori competentia adeoque aliquatenus in Causa propria selber zu sprechen die Macht gehabt, wie vielmehr hätte solches à Judicio revisorio geschehen können, welches nicht nur bey der Sache gar nicht interessiret ist, sondern auch in Justiz-Sachen das gesammte Reich præsentiret. Hieraus ist dann zugleich abzuzunehmen, daß einer allgemeinen Reichs-Versammlung nicht disputiret, sondern

kan man von allen unter dem nichtigen Scheine einer mehrern Infor-  
 mation, die die Reichs-Versammlung gar nicht nöthig hat, (39) verfi-  
 renden Moris absehen, nicht aber des Herrn Stadthalters Durchl.  
 zumuthen, über bald halb, bald gang, bald gar nicht anbringende,  
 sondern zu noch immer längern Aufschub vorbehaltende Exhibita und  
 Exhibenda den Schluß dieser Sache von einem Monath, ja Jahr  
 zum andern, differiren zu lassen. (40) Da sonst man dem Hoch-  
 fürstl. Hauße Hessen-Darmstadt gar gerne eingestehet, daß man die  
 Quaestionem fori incompetentis für das fundamentum principale und  
 so an sich einig und allein hinlänglich seyn kan, die nichtigen Cameral-  
 Urthel zu cassiren, halte, sich auch wohl erinnere, was man an 1739. in  
 puncto jurium singulorum in Comitibus geäußert, dabey aber auch ver-  
 sichert ist, daß jederman die üble Application, die daran gemacht  
 werden soll, und die discrepantia argumentorum von selbst in die Augen  
 fallen werde. (41) Des Herrn Stadthalters Durchl. hatten blos  
 und simpliciter super rejectione Austregarum Domus den Recursum  
 ad Comitia genommen und verlangten, daß daselbst entschieden wer-  
 den möchte, ob der Casus quaestionis, prout jacet, sub praetextu Proce-  
 sus Mandatorum ad Cameram gezogen, und die Austrega Domus ver-  
 worffen werden können. (42) Hierüber siehet Hessen-Darmstadt

D

seine

sondern nur dasjenige bezubehalten gesucht werde, was das Reich selb-  
 sten niemahlen vor sich reserviret, dahergegen per LL. expressas an gedach-  
 tes Judicium Revilorum privative übergeben hat.

(39) Warum hat man dann ex adverso bisher so vieles geschrieben, und in Druck  
 geben lassen, wann die Reichs-Versammlung von der Sachen Beschaf-  
 fenheit keine Information nöthig hat?

(40) So lange man Casselischer Seits dem Schreiben kein Ende macht, mag  
 Hessen-Darmstadt solches nicht verwehret werden.

(41) Die Pacta Domus sind zwischen beyden Fürstl. Häusern gemein, und eines  
 so wohl als das andere daran gebunden. So wenig nun der Hohe Ge-  
 gentheil deren Interpretation, wegen des dabey verführenden Juris Singu-  
 lorum einer allgemeinen Reichs-Versammlung zugestehet, eben so wenig  
 kan solche ex eodem principio dem Fürstlichen Hauße Hessen-Darmstadt  
 aufgetrungen werden. Die Discrepanz, so bey diesem Punct obwalten soll,  
 ist in Ewigkeit nicht zu erweisen. Welche Interpretation aber mag wohl  
 bündiger als diejenige seyn, welche die lezt abgelebte beyde Herren Land-  
 grafen zu Cassel und Darmstadt, zur Zeit Ihrer Regierung, dem Pacto  
 Domus selber gegeben haben, und so viel weniger abgeändert werden kan,  
 als solche denen Reichs-Gesetzen allerdings gemäß ist.

(42) Ex adverso suchte man eine Reformation der beyden Cameral-Sentenzien  
 überhaupt, wie solches in dem 2.ten Pro memoria aus den gegentheiligst  
 eigenen Schriften erwiesen ist. Dieses aber ist eine Sach, welche fund-  
 bahrsich nicht ad Comitia Imperii universalia, sondern ad Revilorum ges-  
 hörig

seine Sach Gälligkeit voraus, und meliret um solcher zu entgehen, zway gang neue in Camera nicht mit veniliret und also auch nicht ad recursum praesentem gehörige quaestiones mit ein, die darinn bestehen sollen:

- „ Daß keinem Stand des Reichs erlaubet seye, Austregas Familia in anderer Maaß und Form, als die Austrega Legales
- „ in der Cammer-Gerichts-Ordnung determiniret wären, zu
- „ errichten, (43) und daß die Hessische Stamm-Austrega ein non
- „ ens wären, (44) und wolte über erstere, so doch Legem generalium Imperii hätte machen sollen, alle Stände, und über
- „ letztere das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel ohngehörter Dingen
- „ per majora Comicialia, so man für sich zu haben rühmete, (45)
- „ condemniret wissen. (46)

Jedermann mag urtheilen, ob diese quaestiones wieder Sr. Durchl. des Herrn Stadthalters, als Recurentis, folglich, respectu hujus Recursus ad Comitata, Jura actoris (47) (dessen Action nie über seinen mentem

hōria ist, wiewohl es mit der jeko formirten Frage eine gang gleiche Weschaffenheit hat. vid. supr. Not. 14.

- (43) Diese Frage läset man an seinen Ort gestellet seyn, indem deren Erörterung dem Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt weder schaden, noch dem Gegentheil einigen Vortheil schaffen kan, dann es bleibt noch immer die Quaestio facti übrig, ob dergleichen Pactum, wie ex adverso präcendiret wird, in dem Sambthauß Hessen vorhanden seye? welcher Theil sich darauf beziehet, und den andern dahin verweisen will, hat solches zu probiren.
- (44) So lange nicht decidiret ist, ob Hessen-Darmstadt aus der jetzigen neuen Marburgischen Universität einen Schieds-Richter anzunehmen schuldig seye, mag das Hessische Conventional-Gericht nicht formiret werden, und ist daher in so fern pro non existente zu halten, folglich mag auch das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt dahin nicht verwiesen werden, zu mahlen da der Hohe Gegentheil solches anfänglich selbst übergegangen, und mit gänzlichlicher Hindansetzung dessen in via facti zu Werck geschritten, auch überhaupt als ein Appanagiatus zu consideriren, deme keine Jura eines Fürst zu Hessen sondern Grafen von Hanau in praesenti casu zukommen.
- (45) Davon ist nichts bekandt, indessen hat man bey dem gegentheiligen gang offenbahren Unfug sich dessen wohl versichert halten können.
- (46) Dieses ist ein bodenloses Imputatum, und bloß zu dem Ende dahin geschrieben, um Hessen-Darmstadt bey dem Reich odios zu machen. Die Schriften, so am Reichs-Convent übergeben worden, liegen in offenem Druck, man wird aber darinnen kein Wort finden, daß über die eine oder die andere Frage, so der Casselische Schriftsteller anhero sehet, ein Decisum Imperii verlangt worden. Da vielmehr das Peticum einzig und allein dahin gienge, daß die Sache, als ad Comitata Imperii nicht gehörig, davon ab- und wieder an das Cammer-Gericht verwiesen werden möchte.
- (47) Folglich verstehet Hessen-Darmstadt partes Rei, wer das aber jemahlen statuiret, daß der Kläger dem Beklagten wegen seiner Exceptionen gewisse

mentem & petita extendiret werden darf) habenden Willen in diesen Recurs meliret werden können, (48) und ob sie unrecht gehabt, wann Sie deducirt, daß Ihnen eine solche extension per majora so simpliciter nicht aufgedrungen werden könnte, (49) Sie auch zu ihrer geistl. Mit-Ständen equanimitat, denen Sie aber doch die vota, wie Hessen-Darmstadt ihnen ungütig beyzulegen will, zu disputiren, nicht begehret, (50) nach mehrmals von Ihnen gesehenen Löbl. exemplis das

D 2

Verz

wisse limites setzen könne, gleichwie man solches ex adverso zu thun pretendiret; Es ist dahero das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt allerdings wohl befugt gewesen, wie noch, denen gesammten Reichs-Ständen, von dem dermaligen Haupt-Mangel sowohl als Inapplication des Hessischen Conventional - Gerichts die bebräugte Eröffnung zu thun, als worüber ebenfalls zu cognosciren ist, bevor dasselbe von Reichs wegen dahin verwiesen werden kan.

(48) Über die von dem gegentheiligen Concipisten formirte erste Frage, ist dis- seits, wie schon gemelt, niemahlen eine Decision verlangt worden, welche auch zu Erörterung gegenwärtiger Recurs-Sache ohnnöthig. Die andere hergegen ist mit der Quaestio, *an Causa ad Ausregas Domus remittenda sit nec ne?* offenbarlich connex, und von derselben inseparable, in dem der Richter, so darüber decidiren soll, vorerst überzeugt seyn muß, daß ein solches Judicium auch würcklich existire, woran das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt sein Recht suchen und erlangen könne. Der Hohe Gegentheil hat solches bisher operose zu behaupten gesucht; diezeitweilen aber Denselben hierinnen rotund widersprochen wird, und dann hieraus eine Haupt-Exception entsteht; So erfordert es die Schuldigkeit des Richterlichen Amtes, daß auch hierüber ein Richterlicher Spruch ertheilet werde, indem es der Vernunft und allen Gesetzen zuwider wäre, zu fa- veur des Actoris ein Urtheil zu geben, ohne die Exceptiones Rei in Erwo- gung gezogen zu haben.

(49) In dem dreyseitigen 2.ten Pro memoria ist pag. 3. Lit. A. das Rubrum des allegirten Hessen-Casselschen Scripti integraliter beygedruckt, und so gleich daraus zu ersehen, wasmaßen ex adverso simpliciter & sine appen- dice vel limitatione itawiret worden, daß die Quaestio *de Validitate & Exi- stentia Ausregarum Serenissima Domus Hassiaca*, NB. Kein Objectum Voto- rum Comitium seye / und durch selbige nicht decidiret werden könne. Was nun dem Hohen Gegentheile damahlen billig und recht gewesen, sol- ches mag anjeto dem Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt so viel weniger dis- putiret werden, als dasselbe, wie ex adverso geschieht, sich hierunter der Reichs-Cognition nicht entziehen sondern selbige, modo per L. L. Im- perii praescripto, gestatten will.

(50) Man darff in dem allegirten Casselschen Scripto nur den §. 14. seqq. ein- sehen, so wird sich das Gegentheil deutlich zeigen. Daß man aber jeto Wasser unter den Wein gieset, dessen mag wohl die Ursach seyn, weilten in dem Hochlöblichen Fürsten Rath wenige geistliche Vota demahlen bestellt sind. Wann es indessen recht und denen Gesetzen gemäß ist, daß gemeine

Vertrauen hätten, Sie würden in einer solchen Angelegenheit, die, wie die Austrega Familiarum seye, Sie nie betreffen könne, gegen Ihr Fürstl. Hauß (scilicet Grafen von Hanau) die Majora nicht machen wollen. Und ob sie, nachdem auch die Jura Singulorum von einem Reichs-Schluß nicht eximiret seynd, (51) ob Sie gleich quoad formam,

gemeine Justiz-Sachen, wie diese gegenwärtige sind, nach der anderseitigen übelgegründeten Meinung, in Comitii Imperii Universalibus erörtert werden können, so findet man keine erhebliche Ursach, warum die geistliche Herren Fürsten darinnen nicht ebenfalls votiren könnten; bevor ab da Denenelben eben so wohl, als denen übrigen Hochlöblichen Reichs-Ständen gar merklich daran gelegen ist, daß die mit ihrem Zuthun in dem Justiz-Wesen verfaßte Reichs-Gesetze in ihren Kräften erhalten, und nicht, wie man ex adverso suchet, durchlöchert werden.

(51) Diese Sprache lautet ganz anders, als solche in obbemeltem Casselischen Scripto, welches gleichwohlen partem Actorum Comicialium ausmachet, geführt wird, allermassen darinnen positivé statuiret und solidé ausgesühret ist, daß die questio de Validitate & Existencia Auftragarum Domus Hassiæ, als ad Jura Singulorum gehörig, in Comitii Imperii universalibus nicht decidiret werden könne. Solche concerniret auch keinesweges das gesammte Reich in Corpore, sondern nur die jeko litigirende beyde Fürstl. Theile, zugleich aber auch das Sambt-Hauß-Hessen in particulari, und ist daher zu denjenigen Negotiis zu zehlen, welche per Instrum. Pac. Art. V. S. 52. kein objectum Comitiale abgeben sollen; Es heißet alda: *In Causis Religionis, omnibusque aliis Negotiis, ubi Status tanquam Unum Corpus considerari nequeunt, Sola amicabile Compositio Lites dirimat, non attenda Votorum pluralitate.* Wer wolte aber mit diesem Stand sagen können, daß dem gesammten Reich in Corpore, mithin omnibus & singulis Imperii Status, an Erörterung gedachter Frage so viel gelegen und dieselbe dabey dergestalten interessiret seyen, daß Sie auch hoc Respectu (Hessen, Darmstadt und Cassel mit begriffen) pro uno Corpore gehalten werden könnten und müßten? Wann nebst deme ferner consideriret wird, daß jektgedachte beyde Fürstl. Häußer in gegenwärtiger Recurs-Sache die litigirende Theile abgeben, reliqui Status aber, nach dem andersseitigen Principio, an dem Richter-Amt Theil nehmen sollen; so ergibt sich hieraus abermahlen eine offenbare Trennung in ipso Corpore, dergestalten, daß solches in diesen Umständen, nicht mehr pro uno gehalten werden mag. Dann ein anders ist der Richter, welcher decidiren, und wieder ein anders die Parthey, so gerichtet werden soll, beyde können per rerum Naturam nicht in einer Person, oder, welches einerley ist, in uno Collegio vel Corpore unam eandemque personam repræsentante, besammen stehen, sondern müssen nothwendig von einander separiret seyn, quando autem hæc est natura negotii, ut Status in Comitii separet quasi, & Corporis seu Collegiorum Vincula communia solvat, ut non amplius totius sed Singulorum, ratio habeatur, sola amicabile Compositio (die Decisio Judicis ordinarii wird nicht ausgeschlossen) Lites dirimat,

formam, secundum quam das Conclufum gemacht werden muß, von andern negotiis ordinariis differiret, (52) deswegen beschuldiget werden mögen, keinen Reichs = Schluß agnosciren zu wollen, (53) da man es doch zu Darmstadt nur bey dem bewenden lassen darff, was in Weßlar Objectum Processus gewesen, und also auch allein ad Objectum Recursus qualificiret ist, (54) sich auch aus dem, da des Herrn Stadthalters Durchl. auf das Conclufum Imperii sollicitè treiben, Hessen = Darmstadt aber eine moram und Cavillationem nach der andern in den Weg zu legen, (55) und

E

dirimar, non attenta votorum pluralitate, per ea, quæ habet Autor Meditar. Ad Instrum: Pacis d. l. So mag es übrigens auch mit der Reichs = Ständischen Freyheit ohnmöglich conciliiret werden, wann ein Status Imperii, ohne vorhergehende Erkandnuß des ordentlichen Richters, bloß per Suffragia aliorum, Seiner habenden Gerechtfame entsetzet werden könnte; der geringste Privatus im Reich, würde solchenfalls in dem Seinigen weit mehreren Schutz haben, als ein Mittelmäßiger Reichs = Stand, welcher doch bey jenes Beschirmung gewisser massen concurriret.

(52) Worinnen diese differenz bestehe, wird nicht gemeldet; Es ist auch aus dem Hessen = Casselschen procediren nicht abzunehmen, daß diese Recurs = Sach anders ist, als die Negotia Comitiorum ordinaria, tractiret werden wolle, bevorab, da man darinnen selber votiren zu können pretendiret, welches jedoch in Justiz = Sachen etwas bedenklich und widerrechtlich ist.

(53) Das Objectum Processus Cameralis betraffe nicht allein den Punctum Fori, sondern auch die davon ohnzertrennsche Causam Spolii violenti sive Mandati, wie solches der Hessen = Casselscher Seite judicialiter abgehaltene, oben Not. (12) allegirte Reces deutlich ausweist, und ex Actis Cameralibus, imò ipsis Sententiis, noch weiter zu erkennen ist.

(54) Nach diesem Hessen = Casselschen selbst eigenen Principio, Fan und soll in Comitiiis sowohl in der Haupt = Sach als in puncto Remissionis ad Austregas ein Decimis ergehen, indeme, wie erstgemelt, beede Stücke, das Objectum litis in Judicio Camerali decise gewesen sind, dieses ist auch eben dasjenige, was man disseits bisher mit gutem Recht behauptet hat, daß nemlich, wann in gegenwärtiger bloßen Justiz Sach, von dem gesammten Reich je eine Cognicion oder Sentenz ergehen könnte, beyde puncten, so mit einander auf das genaueste connectiren, in Deliberation gezogen werden müssen, welches man aber ex adverso, aus einer offensbahren Gefährde und Diffidenz, zu verhindern, auf das äußerste bemühet ist.

(55) Hessen = Darmstadt als dem Impetratischen Theil, deme der letzte Satz ohne diß gebühret, mag keineswegs verwehret werden, auf die anderseitige neue Exhibita seine Nothdurfft vorzubringen; Daß dadurch die Sache aufgehalten wird, daran sind die Hessen = Casselsche Schrifft = Verfasser selber Schuld, als welche ohneracht der hierinnen beschehenen Submission, dem Schreiben noch kein Ende machen, sondern immer das letzte Wort behalt

der Reichs-Versammlung die Competens, die Sache ad Austregas Domus verweisen zu können, zu disputiren suchet, von selbst an Tag leget, wer des Willens und Meynung seye, ein Reichs-Conclusum zu agnosciren oder nicht, auch über die vermeyntliche Fundamenta Processus Mandatorum so viele Folianten ediret worden, (56) daß Hessen-Darmstadt entweder von seinen argumentis, oder der Einsicht der Reichs-Versammlung schlechte opinion haben muß, wann man vermeynet, daß es noch eines mehrern zu dessen anmaßliche Justification bedürffe, wobey dann, wie des Herrn Stadthalters Durchl. zwar dahin gestellet seyn lassen müssen, daß Hessen-Darmstadt so rotundè declariret, die Austregas Domus, auch nach einem für selbige ausfallenden Reichs-Schluß nicht agnosciren zu wollen, und als eine nie existiren könnend Instanz aus zuruffen, und sich mit der sichern Hofnung zu trösten haben, daß wann man sich nicht eines bessern besinnet, noch rechtliche Mittel und Wege offen seyen, die gegen die existentiam Austregarum Domus aufgeworfene Unbilligkeiten erlebigen, (57) und das Fürstl. Hauß Darmstadt obligiren zu können, dem Concluso Imperii Folge zu leisten; (58) Also zweifelt Endes unterschriebene Gesandtschaft aus allen diesen

behalten wollen; man hoffet aber, es werden die Hoch- und löbliche Reichs-Stände das audiatur & altera pars gelten lassen, deren Gesandtschaften aber von diesem Principio nicht ab-mithin dem Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt desfalls keine befugte Beschwerde zugehen lassen.

- (56) In den Autoribus, welche de Processu Mandati geschrieben, wird man die thesin richtig finden, quod in Casu Spolii violenti, Mandata S. C. decerni possunt & debeant, und in so fern brauchet das Reich keine Information; Allein die ex adverso wieder die offenbare Wahrheit contestirte questio facti, an nempe Spolium violentum adic? ist in ermelten Autoribus nicht decidiret, sondern muß ex Actis Cameralibus, worinnen die sicherste Information befindlich, erörtert werden, welches aber kundbahrlich kein Objectum Comitiorum, sondern Revisionis abgibt.
- (57) Die Erörterung der Frage de Existentia Austregarum Domus, soll nach der anderseitigen Meinung, welche man in so weit gelten läset, nicht ad Comiticia Imperii universalia gehörig seyn. Aus diesem aber folget von selbst, daß auch daselbst, remissio Cause ad dictos Austregas nicht erkand werden möge, indem dergleichen Verfügung die Existentiam hujus judicii voraus setzen müste, welches aber ohne offenbare Hindansetzung des in allen Reichs- und andern Gerichten üblichen Processus, ante Cognitionem Cause plenariam, so ex adverso verhindert werden will, nicht geschehen kan.
- (58) Hessen-Darmstadt trägt zu Kayserl. Majestät und Seinen Hoch- und löblichen Reichs-Mit-Ständen das zuverlässige Vertrauen, daß dieselbe kein anders Conclusum abfassen lassen werden, als welches denen Acten und Reichs-Gesetzen gemäß ist. Geschiehet solches, so wird kein Theil sich darüber zubeschwern Ursach finden, sondern dasselbe gebührend zube-folgen, im Gewissen obligiret seyn.

diesen Umständen im geringsten nicht an der billigen und gerechten Einsicht der Hochlöbl. Reichs-Versammlung, und stellet zu deren erleuchteten Erwehung und Entschliessung lediglich anheim, ob sie diese Einschränkung von dem Gewicht zu seyn befinde, um deswegen die Eröffnung derer Votorum, (59) und darauf behörig folgen müßenden Concluforum länger aufzuhalten, hoffen aber nicht, daß ihr verarget werden könne, wann Sie wenigstens in einen längern Aufschub der Proposition und Eröffnung des Protocolli nicht gehellen kan, (60) sondern sich gemüßiget findet, die angelegentlichste Ansuchung zu thun, daß wenigstens solches ohne weitem Aufschub erfolgen: und dabey sich zeigen möge, wie hochlöbl. Reichs-Versammlung so wohl die Sache an sich, als den von Hessen-Darmstadt noviter begehrten illegalen Aufschub ansehe; (61) Als in welcher Erwartung Sie sich zu beständiger Schäßbahren

E 2

- (59) Wann die Vota legal, gültig und verbündlich seyn sollen, müssen die sämtliche Acten von dem ersten bis zu dem letzten Vogen gelesen, und zu dem Ende, dasern es noch nicht geschehen, von den Gesandtschafften an Ihre Hoch- und Eblliche Committeenten, denen das Jus votandi zustehet, eingesendet werden. Die Qualität des Richter-Amtes, so nach der anderseitigen Inrektion von dem Reich in dieser Sach übernommen werden soll, erfordert solches ohnungänglich, dahero auch dasjenige, was wegen sorgfältiger Complirung der Acten, bevor solche ad referendum gegeben werden können, in den Reichs- und andern Ebl. Provincial-Gesetzen verordnet ist, allhier so vielmehr appliciret werden kan und muß, als keine Ratio Differentia vorhanden ist, warum solches nicht auch bey Entscheidung einer Justiz der geringste Unterthan im Reich zugeniesen hat. Nachdem nun allererst jetzt und ab utraque parte, wie es die Substantia Processus erfordert, in Causa submittiret wird; So ist es offenbahr und am Tage, daß die Ablegung derer Votorum noch zur Zeit nicht geschehen, noch circa Nullitatem Processus, ein Conclufum verlangt werden: oder ergehen könne, bevor die Herren Gesanden von Ihren respectivè hohen Principalen, Jura singulorum ausgenommen, zu votiren, ex actis integris instruiret sind.
- (60) Man scheint ex adverso in puncto Dilacionis, folglich hiernächst auch bey Erörterung der Haupt-Sach, oder doch in puncto Fori, ebenfalls votiren zu wollen. Hessen-Darmstadt kan aber dieses Beginnen, in so weit es die Grenzen eines Voti commendatitii überschreitet, keineswegs zugeben, und muß dahero solchen Punct ebenfalls zur Reichs-Cognitio ausstellen. So viel übrigens den Punctum Dilacionis betrifft, hat man die Gesetze vor sich, welche dem Reo den letzten Satz geben, und zu dem Ende die erforderliche Zeit gestatten.
- (61) Daß zupörderst über den von Seiten Hessen-Cassel bisher geführten irregularen und tumultuarischen modum procedendi, worinnen, anderer Illegalitäten zu geschweigen, dem Imperarischen Haus Hessen-Darmstadt, zu Einbringung seiner schließlichen Gegen-Nothdurfft, nicht einmahl die allergeringste Zeit-Grist ex adverso verstatet werden wollen, von gesambten

bahren Bewogenheit empfehlen, und mit aller schuldigen Hochachtung  
 verharren. Franckfurth den 18. May 1743.

**Des Heil. Röm. Reichs Chur Fürsten/  
 Fürsten und Ständen zu allgemeiner  
 Reichs - Versammlung bevollmächtig-  
 ten Rätthen / Botschafften und Ge-  
 sandten**

Dienstergelbenste und bereitwilligste

**Er. Königl. Majestät in Schweden zu  
 fortdaurender allgemeinen Reichs-  
 Versammlung bevollmächtigte Hoch-  
 fürstlich Hessen - Casselische Gesand-  
 schafft.**

ten Reichs wegen, nach vorgängiger Deliberation, ein Conclufum ver-  
 fasset, und dadurch in dem Justiz - Wesen, auch in Comitii Imperii,  
 circa modum & ordinem procedendi eine gewisse Verordnung gemacht  
 werde, dessen ist man Hessen - Darmstädtischer Seits sehr wohl zufrieden,  
 findet auch solches desto nöthiger und billiger zu seyn, als vorangeregter  
 mafen, so gar in Casu banni & privationis bonorum, einem Reichs-  
 Stand, welcher sich gegen das Reich verjündiget hat, desfalls in Anse-  
 hung Seiner Defension dergestalt prospiciet ist, daß Ihme eine von al-  
 len Neben - Absichten besreyete ohnpartheyische Justiz angedenhen muß.  
 Was nun einem solchen Reichs - Stand zu gut verordnet ist, kan so viel  
 weniger einem andern, so dergleichen Schuld nicht auf sich hat, den-  
 giret werden, alias competentia in salvo.





Ng 1359.4

ULB Halle 3  
001 949 446



sb. - 02

VD 18

nc





Lit. A.

# A b d r u c k

Des

sub Dato Franckfurth am Mayn den 20. Maji 1743.

An

Eine Hochlöbliche allgemeine

# Reichs - Versammlung

Erlassenen

Hessen - Cassel. Schreibens,

Mit

Hessen - Darmstädtischen

Anmerkungen

erläutert.

Die Hanauische Mobilien - Ver-  
lassenschaft, und das Amt Ba-  
benhausen betreffend.

*W. K. H. v. K.*